

**Institutionelles Schutzkonzept
gegen sexualisierte Gewalt
der
Marienschule der Ursulinen
Bielefeld**

Stand: 09.02.22

Inhalt

1. Hintergrund.....	3
1.1 Warum ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt?	3
1.2 Rechtliche Grundlagen des institutionellen Schutzkonzeptes	3
2. Grundhaltung der Marienschule.....	5
3. Prävention auf pädagogischer Ebene	6
3.1 Kultur der Achtsamkeit	6
3.2 Verhaltenskodex	8
3.2.1 Sprache und Wortwahl	8
3.2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	9
3.2.3 Angemessenheit von Körperkontakten	10
3.2.4 Beachtung der Intimsphäre, Verhalten auf Klassen- und Studienfahrten	11
3.2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	13
3.2.6 Zulässigkeit von Geschenken	14
3.2.7 Disziplinarmaßnahmen	15
3.2.8 Kleiderordnung	15
4. Prävention auf struktureller Ebene.....	16
4.1 Personalauswahl und Ausbildung	16
4.1.1 Führungszeugnis	16
4.1.2 Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung.....	16
4.1.3 Einstellungsgespräche.....	17
4.2 Personalentwicklung / Fortbildungen.....	17
4.3 Räumlichkeiten und Aufsichten	18
4.3.1 Klassenräume und Fachräume.....	18
4.3.2 Internatstrakt, Klosterräume (u.a. Lehrereingang).....	19
4.3.3 Toiletten.....	19
4.3.4 Kellerräume.....	20
4.3.5 Oberstufentrakt	20
4.3.6 Pausengelände/Schulhof	21
4.3.7 Gartenanlagen des Klosters	21
4.3.8 Sporthallen.....	22
4.4 Beratungs- und Beschwerdewege	22
4.5 Partizipation: Eltern- und Schülerarbeit.....	24
4.5.1 Elternarbeit	24
4.5.2 Schülerpartizipation.....	25
4.6 Evaluation und Qualitätsmanagement	25
Quellenverzeichnis.....	27

1. Hintergrund

1.1 Warum ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt?

Am 28. Januar 2010 brachte die Berliner Morgenpost unter dem Titel „Canisius-Kolleg: Missbrauchsfälle an Berliner Eliteschule“ zahlreiche Missbrauchsfälle an Kindern und Jugendlichen aus den 1970er und 1980er Jahren an die Öffentlichkeit. Der Rektor der Schule, der Jesuit Klaus Mertes, hatte einen Brief an die Absolventen der betroffenen Jahrgänge gerichtet, um dazu „beizutragen, dass das Schweigen gebrochen wird“. Neben dem o.a. Artikel wurden in derselben Ausgabe Ausschnitte dieses Briefes veröffentlicht. Der sogenannte „Missbrauchsskandal“ regt seitdem die Missbrauchsdebatte besonders im Hinblick auf christliche Institutionen, speziell die katholische Kirche an. Er hat in der katholischen Kirche zu verschiedenen Reaktionen auf unterschiedlichen Ebenen geführt. Nach Fragen der Intervention, Aufarbeitung und Rehabilitation rücken seit einigen Jahren vermehrt Präventionsansätze in den Fokus der Aufmerksamkeit.

1.2 Rechtliche Grundlagen des institutionellen Schutzkonzeptes

Vor diesem Hintergrund ist es zu betrachten, dass die (Erz-)Bischöfe der in NRW gelegenen (Erz-)Diözesen 2013 eine „*Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen*“ (kurz: PräVO) erlassen haben. Darin haben sie sich „*In Anerkennung ihrer bedeutenden Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen [...] auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt.*“

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst im Sinne dieser Ordnung „*neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen*¹.“ (vgl. §2 Abs.1)

Die Präventionsordnung gilt für „*alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.*“ (§2 Abs.7)

Die Präventionsordnung sieht vor, dass jeder Rechtsträger ein **individuelles institutionelles Schutzkonzept** erstellt (§3). Dieses Schutzkonzept soll über die allgemeine PräVO hinaus die einrichtungsbezogene und –interne Kommunikation und Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt anregen.

¹ „Grenzverletzungen“ sind laut §2 der Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im [...] erzieherischen, betreuenden [...] Umgang mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

„sonstige sexuelle Übergriffe“ sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im [...] erzieherischen sowie im betreuenden [...] Umgang mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

Laut §6 der PräVO ist ein partizipativ entwickelter **Verhaltenskodex**, um „verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen [...]betreffen, [...] sicher[zu]stellen“(vgl. §6 Abs.1), integrativer Bestandteil eines jeden Schutzkonzeptes. Dieser ist von allen „Personen[...], die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige[...] beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben“ (vgl. §2 Abs.7) durch Unterzeichnung einer **Selbstverpflichtungserklärung** anzuerkennen. (vgl. §6 Abs.3)

Daneben wird deren persönliche Eignung durch die Vorlage einer **Selbstauskunftserklärung** und eines **erweiterten Führungszeugnisses** sowie einer dauerhaften **Fortbildungspflicht** sichergestellt (vgl. §5).

In Ergänzung dieses Schutzkonzepts sind alle erzbischöflichen Schulen - den Qualitätskriterien für katholische Schulen entsprechend - angehalten, eine jeweils individuelle **Achtsamkeitsvereinbarung** zu erarbeiten, die ihr eigenes Erziehungskonzept widerspiegelt.

Hintergrund dieser Achtsamkeitsvereinbarung ist die primäre Zielsetzung jeglicher Präventionsarbeit der katholischen Kirche, nämlich eine neue **Kultur des achtsamen Miteinanders** zu entwickeln.

2. Grundhaltung der Marienschule

Als katholische Institution, in der wir Verantwortung für junge Menschen und deren seelisches und körperliches Wohl übernehmen, beschämen uns die Missbrauchsfälle zutiefst. Wir wollen uns weder von ihnen distanzieren, indem wir sie zu Einzelfällen deklarieren, noch wollen wir den gesamten Lehrerberuf unter Generalverdacht stellen.

Eine christliche Schule wie unsere legt aus ihrem Selbstverständnis und festen Glauben an die Kraft der Nächstenliebe heraus besonderen Wert auf eine persönliche und wertschätzende Lehrer-Schülerbeziehung sowie ein achtsames und würdevolles Miteinander unter den Schülerinnen und Schülern.

Wir wollen keine Atmosphäre des Misstrauens säen, wenn wir betonen, den institutionellen Schutz unserer Schülerinnen und Schüler vor sexuellen Übergriffen ernst zu nehmen. Wir werden uns mutig und aktiv für einen Schutzraum einzusetzen, in dem niemand wegsieht und hadert, sondern in Verdachtsfällen kompetent und engagiert eingreift und Unterstützung leistet.

Unsere Schülerinnen und Schüler sollen wissen, dass wir sie und ihre Grenzen wahr- und auch ernst nehmen, dass wir ihnen zuhören und ihnen helfen.

Die Marienschule der Ursulinen in Bielefeld kommt als Rechtsträger also nicht nur ihren Verpflichtungen, sondern auch ihrer Überzeugung nach und gründet ihr individuelles institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt auf den rechtlichen Grundlagen der PräVO.

Darüber hinaus haben wir in einem Arbeitskreis aus Schulleitung, Präventionsfachkraft, Beratungslehrerin, der schulinternen Steuergruppe, Schülervertretern und Elternvertretern einen Verhaltenskodex und eine Achtsamkeitsvereinbarung erarbeitet, die auf den in unserem Schulprogramm verankerten christlichen und humanistischen Werten sowie auf von uns geachteten pädagogischen Konzepten fußen.

Uns ist bewusst, dass wir durch Besonnenheit, Wachsamkeit und Entschlossenheit zwar die Risiken von sexualisierter Gewalt verringern, unseren Schülerinnen und Schülern aber wohl niemals absoluten Schutz garantieren können. In jedem Fall aber ist es unser Ziel, eine Geheimniskultur an unserer Schule zu verhindern, um Missbrauch, welcher Art auch immer, vorzubeugen oder frühzeitig zu beenden. Achtsamkeit bedeutet für uns, dass wir uns für offene Gesprächskulturen, ein von Grundvertrauen geprägtes Lehrer-Schüler-Verhältnis, ein freies und transparentes Beschwerdeverfahren sowie ein respektvolles Miteinander an unserer Schule einsetzen.

Unser Schutzkonzept trägt in diesem Sinne hoffentlich dazu bei, die Marienschule für unsere Schülerinnen und Schüler zu einem sicheren Ort des Heranwachsens, Lernens und individuellen Aufblühens zu machen.

3. Prävention auf pädagogischer Ebene

3.1 Kultur der Achtsamkeit

Die Entscheidung, die Schullaufbahn nach der Grundschule auf der Marienschule in Bielefeld Schildesche weiterzuführen, treffen Eltern für ihre Kinder bzw. gemeinsam mit ihren Kindern in der Regel bewusst. Eine katholische Schule mit ökumenischem Profil wie unsere erzieht nach christlichen Werten und versteht sich als Lernort des Glaubens in Zeiten, in denen Kinder und Jugendliche immer weniger Sozialisationserfahrungen in kirchlicher Atmosphäre machen. Sie ist bestrebt, dass die Schülerinnen und Schüler hier in ihrem Glauben Gemeinschaft erleben. Umso wichtiger erscheint es uns, mit unserem Schulprogramm, unseren pädagogischen Leitsätzen und diesem Schutzkonzept das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in die Institution Kirche als Ort einer Sicherheit bietenden Gemeinschaft zu stärken. Wir setzen den beschämenden Fällen von sexualisierter Gewalt an anderen konfessionellen Schulen gestärkt unsere Überzeugung entgegen, hier unser Bestes dafür zu tun, dass Schülerinnen und Schüler die Marienschule als Schutzraum erfahren, in dem sie ihre individuelle Persönlichkeit entwickeln und ihr Potential optimal entfalten können. Sie sollen zu selbstständigem Denken, Urteilen und Handeln motiviert werden sowie Solidarität und Verantwortungsbewusstsein entwickeln. Die Marienschule bemüht sich im Sinne der Wertvermittlung um eine „Gewissensbildung“ der Schülerinnen und Schüler: Ehrlichkeit, Rücksichtnahme, Solidarität und Offenheit sind Elemente einer christlichen Werthaltung. Sie muss im Schulalltag glaubwürdig erfahrbar werden und die Schulkultur prägen.

In diesem Sinne erachten wir unsere pädagogischen und programmatischen Bemühungen im Schulalltag als Fundament einer Kultur des achtsamen Miteinanders in einer stabilen Glaubens- sowie demokratischen Gemeinschaft.

Gegenseitig auf sich acht zu geben, die Augen offen zu halten, Unrecht und Ungerechtigkeiten nicht einfach hinzunehmen und für sich und andere einzustehen, sind Fähigkeiten einer starken Persönlichkeit, die Ziel unserer Präventionsarbeit sein soll.

Unsere Schule spiegelt diese Haltung und Überzeugung in diversen didaktischen und curricularen Überlegungen sowie außerunterrichtlichen Angeboten wider. Wir wirken bereits präventiv Formen von Gewalt, und damit auch sexualisierter Gewalt, entgegen. Dennoch sind für die nahe Zukunft programmatische Erweiterungen speziell zur Präventionsarbeit im Fall von sexualisierter Gewalt geplant.

„**Compassion**“ ist ein durchgängiges Unterrichtsprinzip sozialen Lernens an unserer Schule, das bei den Schülerinnen und Schülern eine Haltung von Solidarität und „Mitleidenschaftlichkeit“ (Johann Baptist Metz) gegenüber den Leidenden und Schwachen in unserer Gesellschaft ausbilden soll. Durch Unterrichtsreihen in den einzelnen Fächern, durch fächerübergreifende Projekte sowie durch ein zweiwöchiges Sozialpraktikum in der Oberstufe (EF) werden die Schülerinnen und Schüler mit der konkreten Situation gesellschaftlich Marginalisierter konfrontiert, für deren Probleme sensibilisiert und zu einer Haltung aktiver Mitmenschlichkeit motiviert.

Der **Sexualkundeunterricht** in den Jahrgangsstufen 6 und 9 vermittelt nicht nur biologisches Wissen über den menschlichen Körper, sondern thematisiert auch Grenzverletzungen. Dabei gilt es stets, dieses Thema für den Fall, dass ein Schüler/eine Schülerin bereits Missbrauchserfahrungen erleiden musste und bisher geschwiegen hat, behutsam anzugehen.

Im 7. und 10. Jahrgang werden **Projekttag zur religiösen Orientierung** durchgeführt. Diese Tage dienen darüber hinaus der Stärkung der Persönlichkeit, indem sich die Schülerinnen und Schüler intensiv mit sich selbst, ihren Talenten und ihrer Gemeinschaft auseinandersetzen.

Die Schülerinnen und Schüler werden durch curricular verankerte Lernarrangements in verschiedenen Fächern explizit über Gefahren im Internet, speziell in sozialen Netzwerken, und Gefahren des Datenmissbrauchs aufgeklärt. Sie werden angehalten, ihre eigenen Daten und somit ihre Privatsphäre zu schützen sowie für den Schutz der Daten anderer einzutreten. Zu diesem Zweck wurde ein **Medienteam** von Kolleginnen und Kollegen gebildet und geschult, das seit dem Schuljahr 2019/2020 seine Arbeit in Form von Aufklärung, Hilfen und Projekten für Schülerinnen und Schüler aufgenommen hat.

Der **Klassenrat** ist ein fester Bestandteil des Erprobungsstufencurriculums. Wir möchten unsere Schülerinnen und Schüler bewusst von Anfang an in demokratischen Basisfähigkeiten stärken, ihre kommunikative Kompetenz steigern und sie befähigen, Konflikte in Eigenregie und konstruktiv zu lösen. In diesem Sinne ist der Klassenrat nicht nur ein zentraler Baustein für die Gewaltprävention, sondern auch speziell für die Prävention sexualisierter Gewalt. Er stärkt die Gemeinschaft und etabliert niederschwellige Beschwerdewege, er motiviert zur Stellungnahme und zum Initiativwerden.

Zu Beginn der Schulzeit entwickeln alle Klassenlehrer mit ihren Schülerinnen und Schülern verbindliche **Klassenregeln**, das sind Gesprächs-, Ordnungs- und Umgangsregeln. Sie sollen sich im besten Fall über die Jahre zu zentralen Leitlinien des sozialen Klassenmiteinanders entwickeln.

An der Marienschule wird die Schülerpartizipation ernst genommen. Die Arbeit der **Schülervertretung** wird an der Marienschule sehr geschätzt. Wir sind der festen Überzeugung, dass die zuverlässigste Gewaltprävention in den eigenen Reihen der Schülerinnen und Schüler stattfindet, indem diese solidarisch und verantwortungsvoll miteinander umgehen. Dafür leistet eine gut funktionierende SV-Arbeit einen großen Beitrag. Ihre Mitarbeit in verschiedenen Gremien und ihre (sozialen) Initiativen bereichern unser Schulleben.

Im Jahr 2018 nahmen 22 Kolleginnen und Kollegen an einem Workshop zu dem „Lebenskompetenzprogramm **Lions-Quest**“ teil. Die dort erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sollen sukzessive an alle Kolleginnen und Kollegen weitergegeben werden, sodass – bereits jetzt – jeder Lehrer bei entsprechendem pädagogischem Handlungsbedarf in seiner Klasse das Material nutzen und die Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerinnen und Schüler durch gezielte Übungen stärken kann. Darüber hinaus ist geplant, das Lions-Quest-Programm als festen Bestandteil unserer pädagogischen Präventionsarbeit im Stundenplan der Orientierungs- und Mittelstufenschüler zu implementieren.

3.2 Verhaltenskodex

Jeder kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für das soziale Miteinander in seiner Institution partizipativ auszuarbeiten. So soll der von uns aufgestellte Verhaltenskodex LehrerInnen und MitarbeiterInnen Orientierung und Sicherheit für ein adäquates Verhalten gegenüber den Schülerinnen und Schülern geben und einen Rahmen schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch an der Marienschule verhindert.

Wie bereits erwähnt, sind für uns Lehren und Erziehen ohne Nähe nicht denkbar. Wo LehrerInnen nicht als Persönlichkeiten auftreten, sich nicht menschlich zeigen dürfen, sondern auf ihre Rolle und damit klare Verhaltensnormen beschränkt werden, können sich keine tragfähigen Beziehungen entwickeln, die unseren Schülerinnen und Schülern zu persönlicher Entfaltung und Mündigkeit verhelfen. Wenn LehrerInnen sich stets fragen müssen, ob sie im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern gerade juristisch korrekt abgesichert sind, verlieren sie nicht nur den Kontakt zu ihnen, sondern letztlich auch zu sich selbst und ihrer Berufung.

Wir als Marienschule setzen deshalb innerhalb der durch den Verhaltenskodex definierten Standards bewusst auf persönliche Freiräume der LehrerInnen und bringen ihnen unser Vertrauen entgegen. Festgelegte Verhaltensstandards z.B. für Körperkontakte oder eine angemessene Wortwahl sind nicht verhandelbar, sie ersetzen aber nicht die unbedingt erforderliche Selbstreflexion eines Lehrers / einer Lehrerin bezogen auf seine / ihre Grundüberzeugungen und sein / ihr Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln gelten in folgenden Bereichen:

3.2.1 Sprache und Wortwahl

Uns ist bewusst, dass Menschen mit Worten zutiefst verletzt und gedemütigt werden können. Sexualisierte Gewalt vollzieht sich auch verbal, deshalb arbeiten wir von der Einschulung mit unseren Kindern intensiv und partizipativ an verbindlichen Gesprächs- und Verhaltensregeln. Klassenregeln sowie Gesprächsregeln im demokratischen Forum des Klassenrats bilden die Basis für den Aufbau kommunikativer Kompetenz und Diskursfähigkeit unserer Schülerinnen und Schüler. Folgende Regeln gelten verbindlich für alle am Schulleben Beteiligten:

- In keiner Form von Interaktion dulden wir sexualisierte Sprache. Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen. Entsprechende Disziplinarmaßnahmen sind einzuleiten.
- Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, sowohl unter Schülern als auch vom Lehrer nicht. Unseren Schülerinnen und Schülern stehen entsprechende Beschwerdewege zur Verfügung (s. Anlage).
- Der Lehrer führt die Schülerinnen und Schülern nicht wegen schlechter Leistungen oder eines Fehlverhaltens vor der Klasse vor.
- Konflikte werden, sofern sie sich nicht unmittelbar klären lassen, in Anwesenheit eines Dritten konstruktiv angegangen.
- Lehrer bemühen sich um eine symmetrische Kommunikationssituation zwischen sich und den Schülerinnen und Schülern.

3.2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

Lehrer-Schüler-Beziehungen

LehrerIn-SchülerIn-Beziehungen sind in einem gewissen Spielraum individuell und basieren im besten Fall auf Vertrauen. Umso wichtiger ist es, die notwendige professionelle Distanz herzustellen, um erfolgreiches Lernen unter gerechten Voraussetzungen für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen. Es gelten folgende verbindliche Regeln:

- Einzelgespräche finden nur in jederzeit von außen zugänglichen Räumen statt.
- Herausgehobene freundschaftliche Beziehungen zwischen LehrerIn und SchülerIn sind zu unterlassen, z.B. private Treffen.
- LehrerInnen befördern keine Schülerinnen und Schüler in ihren privaten PKWs, es sei denn, dies geschieht in Kenntnis der Eltern. Dies gilt für Ausflüge, Exkursionen, Fahrten sowie für Schulwege.
- LehrerInnen nehmen die individuellen Grenzempfindungen ihrer Schülerinnen und Schülern ernst und kommentieren sie nicht abfällig.
- Geheimnisse zwischen einzelnen SchülerInnen und LehrerInnen sind untersagt. Ausnahmen bilden vertrauliche Beratungsgespräche.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Die Schülerinnen und Schüler siezen die LehrerInnen, auch wenn kein unmittelbares Unterrichtsverhältnis besteht. Die LehrerInnen duzen die Schüler der Sekundarstufe I, sie reden sie mit ihrem Vornamen an. In der Sekundarstufe II ist das Siezen mit Vornamen die bevorzugte Anredeform. Ausnahmefälle müssen zwischen LehrerIn und Kurs thematisiert werden.
- Hat ein Lehrer / eine Lehrerin engen persönlichen Kontakt zu den Eltern bzw. der Familie eines Schülers / einer Schülerin, hat er / sie dies der Schulleitung mitzuteilen, die dann wiederum darauf achtet, dass keine Interessenkonflikte entstehen.

Beziehungen unter Schülern

Das Nähe- und Distanzbedürfnis heranwachsender Schülerinnen und Schüler untereinander verändert sich im Laufe ihrer psychischen und physischen Entwicklung. Demnach müssen allgemein verbindliche Verhaltensregeln mit Vorsicht formuliert und an den entsprechenden Entwicklungsstand angepasst werden. In jedem Fall gilt, dass Kindern in der Pubertät die individuelle Festlegung ihrer Grenzen gestattet werden muss.

Der Lehrer / die Lehrerin achtet darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Grenzen untereinander respektieren. Es werden dazu Übungen und Erfahrungsräume in Fachunterricht und Projekten angeboten (s.o.). Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die körperlichen Grenzen der Schülerinnen und Schüler nicht überschritten werden.

3.2.3 Angemessenheit von Körperkontakten

LehrerIn-SchülerIn-Beziehungen

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Wir gehen mit Berührungen grundsätzlich behutsam um und achten darauf, ob für unser Gegenüber diese Nähe angemessen ist. Was der eine Schüler / die eine Schülerin als ganz normale Geste empfindet, mag dem anderen / der anderen bereits unangenehm sein. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Es gilt:

- Körperkontakt ist in erster Linie zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe oder Trost erlaubt.
- Schülerinnen und Schülern, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden. Diese Regel verschärft sich, je älter die Schülerinnen und Schüler sind.
- Gegen eine beidseitig als angemessen empfundene Umarmung zu Gratulationszwecken ist nichts einzuwenden.
- Der Lehrer / die Lehrerin hält zu den Schülerinnen und Schülern im Klassenraum genügend Abstand. Er / sie nähert sich ihren Arbeitsplätzen wenn möglich auf Augenhöhe und seitlich, statt sich von hinten über sie zu beugen. Der Radius der privaten Distanzzone soll nicht durchbrochen werden.
- Der Lehrer / die Lehrerin setzt sich nicht auf die Tische der Schülerinnen und Schüler, während diese an ihnen sitzen.

Beziehungen unter Schülern

- Jugendliche Liebesbeziehungen sind schön und müssen nicht versteckt werden. Alle Bekundungen, die über Umarmen und leichtes Küssen hinausgehen, gehören allerdings in den Privatbereich und nicht in die Schulöffentlichkeit.
- Der Lehrer / die Lehrerin kommentiert die Liebesbeziehungen der Schülerinnen und Schüler nicht öffentlich und mischt sich nicht ein. Er / sie könnte Gefühle verletzen und Scham auslösen. Er / sie hält auch Mitschüler dazu an, ihre Privatsphäre zu respektieren.
- Jegliche Berührungen im Intimbereich und an der weiblichen Brust sind sofort zu unterbinden.
- Vertrauensübungen, Experimente, Standbilder, Theaterspielen etc. erfordern von den Schülerinnen und Schülern manchmal Körperkontakt. Jeder Schüler / jede Schülerin hat das Recht, eine Übung zu verweigern, wenn er / sie diese Art von Körperkontakt als unangenehm artikuliert, ohne dass dies negative Auswirkung auf die Notenbildung hat.

Körperkontakte im Sportunterricht

Hilfestellungen bei Sportübungen gehören dazu, sie sichern das Wohl der Schülerinnen und Schüler. Natürlich können diese einige Haltegriffe etc. an ihrem Körper als unangenehm beziehungsweise zu intim empfinden.

- Der Sportlehrer / die Sportlehrerin thematisiert diesen potentiellen Konfliktpunkt „Hilfestellung“ zu Beginn der gemeinsamen Unterrichtsperiode im Kurs. Er / sie gesteht jedem Schüler/jeder Schülerin zu, seine / ihre Hilfestellung auszuschlagen und stattdessen die eines Mitschülers/einer Mitschülerin in Anspruch zu nehmen.
- Der Sportlehrer / die Sportlehrerin bemüht sich generell, die Hilfestellung, wo es verantwortlich ist, in die Hände der Schülerinnen und Schüler zu legen und sich selbst zurückzunehmen.
- Die Hilfestellungen werden, wenn möglich, geschlechtshomogen getätigt.
- Der Sportlehrer / die Sportlehrerin verweist auf entsprechende Sportbekleidung: Funktional, das heißt, dass im Falle eines Sturzes oder einer Sportübung nichts darunter entblößt wird und Hilfestellungen auf nackter Haut nicht von vornherein als anrühlich empfunden werden.
- Bei Übungen, die auf jeden Fall Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern erfordern (z.B. Pyramiden bauen), wird diese Tatsache vorab thematisiert. Der Lehrer / die Lehrerin achtet verstärkt darauf, dass dies von keinem Schüler / keiner Schülerin ausgenutzt wird. Wenn einem Schüler / einer Schülerin dieser Körperkontakt unbehaglich ist, darf er /sie nicht gezwungen werden mitzumachen.

3.2.4 Beachtung der Intimsphäre, Verhalten auf Klassen- und Studienfahrten

Der Schutz der Intimsphäre unserer Schülerinnen und Schüler ist uns sehr wichtig, zumal pubertierende Heranwachsende mit ihrem sich rapide verändernden Körper und hormonellen Umstellungen oftmals zu kämpfen haben und Schamgefühle entwickeln. Um ein positives Selbstbild und auch Körpergefühl zu erlangen, ist ihre körperliche Integrität von besonderer Bedeutung.

Regeln für den Schulalltag:

- Wir achten auf strikte Geschlechtertrennung in den Sanitäreinrichtungen.
- Im Sportunterricht hat jeder Schüler/ jede Schülerin das Recht, sich ungestört umzukleiden, auf Wunsch auch außerhalb einer Sammelumkleidekabine.
- Eltern erklären sich mit der Anmeldung ihres Kindes an der Marienschule ausdrücklich damit einverstanden, dass es am Schwimmunterricht teilnimmt. Dieser erfordert das Tragen von Schwimmkleidung. Diese muss sporttauglich sein.
- Persönliche Beziehungen und private Angelegenheiten sind niemals ohne ausdrückliche Erlaubnis der beteiligten Schülerinnen und Schüler Themen für Gespräche im Klassenverband.
- Private und intime Informationen, die Eltern einem Lehrer / einer Lehrerin zum Beispiel auf einem Elternsprechtag anvertraut haben, werden von diesem / dieser auch entsprechend diskret behandelt. Sich anschließende kollegiale Beratungen oder Gespräche mit den betroffenen Kindern sind den Eltern transparent zu machen.

- LehrerInnen klären Schülerinnen und Schüler, die ihnen in einem vertraulichen Gespräch Intimes bzw. Probleme und Sorgen anvertrauen wollen, vorab darüber auf, dass sie einige Informationen nicht für sich behalten dürfen, sondern einer professionellen Meldepflicht unterliegen. Damit zerstören sie das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler nicht und schaffen Transparenz. Sie entscheiden niemals über den Kopf eines Schülers / einer Schülerin, sondern lassen ihn / sie an weiteren Überlegungen teilhaben.
- Kurs- und Klassentreffen bei einem Lehrer / einer Lehrerin zuhause sind auf dessen / deren ausdrückliche Einladung hin erlaubt, jedoch nicht das Übernachten in privaten Räumen des Lehrers / der Lehrerin.

Regeln für Klassen- und Studienfahrten:

- Fahrten werden so geplant, dass die Schülerinnen und Schüler im Optimalfall sowohl von männlichen als auch von weiblichen Lehrpersonen begleitet werden.
- Die Unterbringung der Schülerinnen und Schüler in Mehrbettzimmern erfolgt geschlechtshomogen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung/Fahrt zu klären und bedürfen der Zustimmung aller Erziehungsberechtigten und des Schulleiters.
- Sanitäreanlagen sind geschlechtergetrennt.
- Die Zimmer der Schülerinnen und Schüler werden in der Regel nur von der gleichgeschlechtlichen Lehrkraft betreten. Diese hat ihr Eintreten durch Anklopfen anzukündigen.
- Gemeinsame Körperpflege von LehrerInnen und SchülerInnen, insbesondere Duschen, ist nicht erlaubt.
- LehrerInnen ziehen sich nicht vor ihren SchülerInnen um.
- LehrerInnen betreten Räume, in denen Schülerinnen und Schüler schlafen, nur im Notfall. Sie klopfen an und machen sich bemerkbar und schleichen nicht einfach ins Zimmer.
- LehrerInnen und SchülerInnen übernachten nicht im selben Raum.

3.2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Digitale Medien und soziale Netzwerke sind heutzutage aus dem Alltag der Schülerinnen und Schüler nicht mehr wegzudenken. Die mit der Corona-Krise einhergegangene Digitalisierung schulischer Lernwege hat die Bedeutung digitaler Medien und elektronisch übermittelter Kommunikation enorm gesteigert.

Wir bemühen uns demnach um einen reflexiven und verantwortungsbewussten Umgang mit diesen Medien, anstatt sie zu verteufeln und aus dem Schulalltag fernzuhalten. Allerdings zeigen Beobachtungen und Evaluationen des Verhaltens unserer Schülerinnen und Schüler, dass deren Nutzung mobiler Datengeräte im Schulalltag unerwünschte Konsequenzen für ihr Spiel- und Sozialverhalten hat, sodass wir bewusst versuchen, den Schülerinnen und Schülern Freiräume von medialer Dauerpräsenz zu verschaffen. Es gelten folgende Regeln:

- Seit August 2019 gilt die neue Handyregelung, nach der Smartphones zwar mitgeführt, aber in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 während der Schulzeit inklusive der Pausen nicht eingeschaltet sein dürfen. SchülerInnen ab Jahrgang 8 sowie OberstufenschülerInnen steht die Nutzung in den Pausen frei. Konsequenzen im Falle eines Verstoßes sind den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht worden. Unberührt bleiben davon fachspezifische und curricular verankerte Unterrichtsvorhaben und –methoden, die der Nutzung privater Smartphones oder privater bzw. schuleigener Tablets bedürfen.
- Fotos und bewegte Bilder von Menschen, insbesondere in intimen Posen und Situationen, dürfen ohne deren Zustimmung nicht gemacht werden. Das Veröffentlichen in digitalen Foren hat strafrechtliche Konsequenzen, über die unsere Schülerinnen und Schüler aufgeklärt sind.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind an unserer Schule strikt verboten. Ihr Besitz wird geahndet.
- Die Internetnutzung der Schülerinnen und Schüler über ihre persönlichen Zugangsdaten z.B. im Medienunterricht sieht die Sperrung einschlägiger Seiten zum Jugendschutz vor. Entsprechende Einstellungen wurden getätigt.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen über einen verantwortungsbewussten Umgang mit privaten Daten der LehrerInnen aufgeklärt werden, wenn der Lehrer / die Lehrerin, wie beispielsweise auf Klassenfahrten üblich, seine /ihre Mobilfunknummer als Kontakt angibt.
- LehrerInnen teilen Eltern und SchülerInnen ihre schulische E-Mailadresse mit und kommunizieren weder über ihre private E-Mailadresse noch über eine eigenständig zu schulischen Zwecken eingerichtete Emailadresse. Alle Eltern erhalten über die Klassenlehrer eine Liste aller Lehrer-E-Mailadressen.
- LehrerInnen kommunizieren mit Eltern über drei Wege: persönlich (Elterngespräch in den Räumen des Schulgebäudes), telefonisch oder über E-Mails.
- LehrerInnen kommunizieren mit einzelnen SchülerInnen digital nur über die schulinternen Emailadressen der LehrerInnen und SchülerInnen. Beide Parteien verpflichten sich, ihren Posteingang zu prüfen und eingegangene E-Mails zeitnah zu beantworten.
- Nachrichten zwischen SchülerIn und LehrerIn über den Chatkanal von Microsoft Teams sind ab sofort untersagt. Diese Maßnahme dient dem Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre, da im Unterricht mit Teams gearbeitet wird und Chatverläufe versehentlich für alle Schüler sichtbar am Smartboard einsehbar sein könnten.

- Unterrichtsbezogene Mitteilungen, die alle SchülerInnen einer Lerngruppe angehen, können weiterhin als Beiträge im Kurs- oder Klassenteam gesendet werden.
- LehrerInnen sind niemals Mitglieder von Klassenchats des Messenger-Dienstes WhatsApp. Sie weisen die Schülerinnen und Schüler auf mögliche Gefahren der Ausgrenzung und der Nachrichtenflut hin.
- Im Distanzunterricht sollen in Teams-Sitzungen die Kameras der Teilnehmer grundsätzlich ausgeschaltet bleiben. Neben einer Verringerung der Datenmenge und geringerer Ablenkungen durch die hohe Anzahl visueller Reize bietet diese Maßnahme auch einen Schutz der Privatsphäre von SchülerInnen und LehrerInnen. Hintergründe sollten unkenntlich gemacht werden, sie könnten zu persönliche Eindrücke in die private Lebenssituation der Sitzungsteilnehmer gewähren. SchülerInnen sind für einen verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Privatsphäre im Rahmen von Distanzunterricht zu sensibilisieren.
- Die Plattform Teams dient allein schulischen Unterrichtszwecken, sie stellt keine Option für private Chats unter SchülerInnen dar.

3.2.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke erachten wir zunächst einmal als eine wohlwollende Geste, um jemandem seine Anerkennung oder seinen Dank auszusprechen. Schwierig wird es, wenn Geschenke Abhängigkeiten und Loyalitätskonflikte entstehen lassen oder zu Bevorzugungen und Ungerechtigkeiten führen. Bei Geschenken ist darüber hinaus immer die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zu wertvolle oder zu persönliche Geschenke bergen viel Konfliktpotential.

Geschenke von LehrerInnen an SchülerInnen:

- LehrerInnen dürfen sich bei SchülerInnen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken, indem sie dem Klassenverband beispielsweise etwas zu essen ausgeben. Sie dürfen ihre SchülerInnen auch –auf einer Klassenfahrt o.Ä. – beispielsweise auf ein Eis einladen. Wichtig ist, dass alle Schülerinnen und Schüler gleich behandelt werden. Kein Schüler / keine Schülerin darf für besondere schulische Leistungen ein persönliches Geschenk von einem Lehrer / einer Lehrerin erhalten.
- LehrerInnen dürfen sich am vorweihnachtlichen „Wichteln“ beteiligen und ein bestimmtes Kind bis zu einem festgelegten Geldbetrag persönlich beschenken. Auch an im Klassenverband angeregten Geschenken für einen bestimmten Schüler / eine Schülerin, zum Beispiel wegen einer Krankheit, darf sich ein Lehrer / eine Lehrerin finanziell beteiligen.

Geschenke von SchülerInnen und Eltern an LehrerInnen:

- SchülerInnen und Eltern dürfen sich im Klassenverband bei einem Lehrer / einer Lehrerin für eine erfolgreiche Zusammenarbeit in Form eines Geschenks bedanken. Eltern dürfen auch im Rahmen der Elternpflegschaft entscheiden, z.B. dem Klassenlehrer /der Klassenlehrerin eine kleine Aufmerksamkeit zum Geburtstag, zu Weihnachten, zur Genesung, zur Geburt eines Kindes, zur Hochzeit etc. zukommen zu lassen.

- Eltern und SchülerInnen sollten keine persönlichen Geschenke machen, auch und gerade nicht, wenn sich ein Lehrer / eine Lehrerin ihrer Sorgen und Probleme besonders angenommen hat.
- Schülerinnen und Schüler dürfen ihren KurslehrerInnen nach dem Abitur Abschiedsgeschenke machen. Dabei ist die Angemessenheit des Gegenwertes zu beachten.

3.2.7 Disziplinarmaßnahmen

So individuell Konflikte sind, so individuell behandeln wir auch ihre Lösungen. Unser primäres Ziel ist es nicht, Strafen zu verhängen, sondern eine künftige Verhaltensänderung bei Schülerinnen und Schülern, die gegen Regeln verstoßen haben, durch Einsicht und persönliches Wachstum zu erzielen.

An unserer Schule gelten verbindliche Ordnungen, die Hausordnung, die Pausenordnung, die Handyordnung etc. Diese sind abgestimmt auf das allgemeine Schulgesetz und allgemeine rechtliche Bedingungen. An diese Regeln haben sich die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer zu halten. Darüber hinaus haben sie im Klassenverband eigene Verhaltensregeln formuliert, in deren Verbindlichkeit sie per Unterschrift eingewilligt haben.

Konflikte lassen sich in der Regel recht schnell lösen und beilegen, nicht aber Fälle von schwerer Gewalt. Und als solche erachten wir sexuelle Übergriffe, egal ob durch eine Lehrkraft oder einen Schüler / eine Schülerin begangen. Die LehrerInnen wurden in der Schulung (s.u.) über disziplinare Konsequenzen informiert, die Schülerinnen und Schüler werden über Disziplinarmaßnahmen im Falle eines sexuellen Übergriffs informiert. Die Bearbeitung des Falls übernimmt die Schulleitung in Begleitung von der Klassenleitung bzw. Jahrgangsleitung, der Sek.I- und Sek.II-Koordinatoren und der Präventionsfachkraft.

3.2.8 Kleiderordnung

Mit Mode und Kleidung unterstreichen gerade Jugendliche ihre aufkeimende Identität. Verschiedene Stile und Ausdrucksmöglichkeiten bezeugen eine intensive Arbeit und Auseinandersetzung mit sich selbst. Sie sind Zeichen von Zugehörigkeit und Abgrenzung, von Anpassung und Rebellion. Wir möchten den Schülerinnen und Schüler diese Ausdrucksmöglichkeiten keinesfalls verwehren und sprechen uns gegen einheitliche Schulkleidung aus. Wir bemühen uns jedoch, die Schülerinnen und Schüler für eine schultaugliche und angemessene Garderobe zu sensibilisieren.

4. Prävention auf struktureller Ebene

TäterInnen nutzen fachliche Unklarheiten und strukturelle Schwächen in Organisationen für ihre Zwecke aus. Von daher ist es wichtig, dass sich Präventionsmaßnahmen nicht nur auf die pädagogische Ebene beziehen, sondern dass in der Organisation strukturell wirksame und verankerte Schutzmaßnahmen eingeführt und transparent gemacht werden. Hierdurch soll das Risiko von Übergriffen aus den eigenen Reihen vermindert werden.

4.1 Personalauswahl und Ausbildung

Institutionelle Prävention bedeutet, den aktiven Schutz von Schutzbefohlenen in der Auswahl und Entwicklung von Personal verbindlich zu berücksichtigen.

Leider existiert kein eindeutiges Profil von TäterInnen sexueller Gewalt, mithilfe dessen man das Risiko, eine(n) solche(n) einzustellen, bei der Personalauswahl im Vorhinein reduzieren könnte. Es gilt also, potentielle TäterInnen von Beginn an abzuschrecken, indem man ihnen bereits im Auswahlprozess und in der Einstellungsphase zeigt, dass das Thema Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Institution einen hohen Stellenwert hat.

4.1.1 Führungszeugnis

Alle MitarbeiterInnen an der Marienschule, die in direktem Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern stehen, müssen bei ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses darf nicht älter als drei Monate sein. Es wird der Personalakte beigelegt und muss nach fünf Jahren erneuert werden. Referendare / Referendarinnen und Praktikanten / Praktikantinnen sind von dieser Regelung ausgenommen, weil deren Belange entweder ihr Studienseminar oder die Universität betreffen. Sie sind aber sehr wohl angehalten, bevor sie ihren Dienst an der Marienschule antreten, eine Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen. Diese wird für den Zeitraum ihrer Tätigkeit an der Schule verwahrt.

4.1.2 Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung

Kirchliche Rechtsträger müssen laut §5 der PräVO von ihren Mitarbeitern (Personen gemäß §2 Abs.7) einmalig eine Selbstauskunftserklärung einfordern. Darin versichert der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin, dass er/sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt und auch kein Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gegen ihn / sie eingeleitet worden ist. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet ebenfalls die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Das Lehrpersonal hat eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Die Vorlage entstammt dem Material des Erzbistums Paderborn. Sie kann im Anhang eingesehen werden. Sie ist somit zwar nicht explizit auf unseren in diesem Schutzkonzept erarbeiteten Verhaltenskodex abgestimmt, widerspricht diesem aber auch nicht.

Für Neueinstellungen gilt künftig: Beide Schriftstücke werden unmittelbar eingefordert und für die Dauer des Arbeitsverhältnisses der Personalakte beigelegt.

4.1.3 Einstellungsgespräche

Neben Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung gilt es auch, bereits in Einstellungsgesprächen gezielt nach Verhaltensweisen in konkreten Situationen zu fragen, um deutlich zu machen, dass ein achtsamer und wertschätzender Umgang miteinander die Basis jeglicher Arbeit an der Marienschule bildet. Des Weiteren werden künftige MitarbeiterInnen im Gespräch über den Verhaltenskodex an unserer Schule, über bestehende Schutzmaßnahmen sowie über unser Beschwerdemanagement (s.u.) sowohl informiert als auch zu persönlicher Meinungsäußerung motiviert. Damit wollen wir zeigen, dass sexualisierte Gewalt an unserer Schule kein Tabuthema ist, jeder von uns Verantwortung für die institutionelle Prävention trägt und sexualisierte Gewalt mit entschiedenen Konsequenzen geahndet wird. Die Thematisierung der Verantwortung kann in die Stellenausschreibung, Aufgaben- oder Arbeitsplatzbeschreibung aufgenommen werden.

Die Ausbildungsbeauftragten für Referendare / Referendarinnen sorgen dafür, dass diese zu Beginn ihrer Ausbildungszeit an der Marienschule über unser Schutzkonzept informiert werden, dass ihnen unsere Achtsamkeitserklärung und unser Verhaltenskodex erläutert werden und dass sie sich vor diesem Hintergrund ebenfalls mit Unterschrift einer Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung zu unserer Präventionsarbeit bekennen.

Gleiches gilt für Praxissemesterstudierende, hier übernimmt die mit der Praktikantenbetreuung beauftragte Lehrkraft gemeinsam mit der Präventionsfachkraft diese Einführung.

PraktikantInnen werden ebenfalls über unsere Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie über den Verhaltenskodex informiert.

Für andere Menschen in einem Arbeitsverhältnis an der Marienschule übernimmt diese Aufgaben der Schulträger.

4.2 Personalentwicklung / Fortbildungen

Am 13. Und 14. Dezember 2018 fand die erste obligatorische Intensivschulung des gesamten Lehrerkollegiums zur Prävention von sexualisierter Gewalt in Institutionen statt. Die LehrerInnen wurden insbesondere zu folgenden Aspekten beschult: ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis, Strategien von Täterinnen und Tätern, Psychodynamiken der Opfer, Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen, Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen, eigene emotionale und soziale Kompetenz, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen.

Daraufhin hat sich zunächst die Steuergruppe der Erstellung des Schutzkonzeptes angenommen.

Neben dem Einstellungsgespräch gilt es natürlich auch, bezogen auf die Gesamtzeit des Personaleinsatzes, das Thema Prävention immer wieder wachzuhalten und entsprechend zu thematisieren. Es gilt für das Kollegium eine dauerhafte Fortbildungspflicht. Genauere Informationen dazu finden sich unter 4.7 (Qualitätsmanagement).

4.3 Räumlichkeiten und Aufsichten

Die Marienschule bietet sowohl ein außergewöhnlich großes Außenareal als auch – durch den ehemaligen Internatsbereich und das angrenzende Kloster – einen umfangreichen Gebäudekomplex. So dankbar wir für dieses überreiche Platzangebot sind, so wissen wir auch um die Gefahren, die sich möglicherweise aus den zahlreichen relativ uneinsichtigen Ecken, Nischen und Räumen ergeben.

Wir verpflichten uns, unsere Aufsichtspflichten sowohl während des Unterrichts als auch während der Pausen konsequent zu erfüllen und ernst zu nehmen. Wir gehen stets mit offenen Augen durch die Schule und weisen SchülerInnen, die sich unbefugt an bestimmten Orten aufhalten, zurecht und begleiten sie zurück auf das Schulgelände.

Dennoch möchten wir betonen, dass wir die Privatsphäre unserer Schülerinnen und Schüler achten und ihnen entwicklungsnotwendige und adäquate Rückzugsorte zugestehen. Es geht uns nicht um ihre Überwachung, sondern um einen geschärften Blick für potentielle Gefahrensituationen.

Eine im Rahmen der Steuergruppe geführte Diskussion über Gefahrenquellen der lokalen Begebenheiten der Schule liefert das Fundament der hier verfassten Verhaltensregeln für den Aufenthalt auf dem Schulgelände.

4.3.1 Klassenräume und Fachräume

Die Schülerinnen und Schüler halten sich in Klassenräumen vor und nach dem Unterricht sowie in den Pausen (außer von 11.15 bis 11.30 Uhr) unbeaufsichtigt auf. Umso wichtiger ist es, sie von Anfang an dazu anzuhalten, die vereinbarten Klassen- und Verhaltensregeln zu beachten. LehrerInnen können und sollen im Vorbeigehen sporadisch durch einen kurzen Blick in die Klasse ihre Präsenz beweisen. Es gelten folgende Regeln für Klassen- und Fachräume:

- Die Klassenräume werden niemals von innen abgeschlossen.
- Vor dem Zusperrn der Räume zur großen Pause versichert sich der / die Aufsicht führende oder der / die unterrichtende LehrerIn sorgfältig, dass sich keine Schülerinnen und Schüler mehr im Klassenraum aufhalten.
- SchülerIn-LehrerIn-Gespräche finden niemals bei verschlossener Tür statt.
- Sollten die Schülerinnen und Schüler für Gruppenarbeiten oder Ähnliches den Klassenraum verlassen dürfen, muss der Lehrer / die Lehrerin jederzeit Bescheid wissen, wo sich seine / ihre Schülerinnen und Schüler jeweils aufhalten, und den Arbeitsprozess durch sporadische Anwesenheit bzw. ein Ablaufen der Arbeitsplätze begleiten.

4.3.2 Internatstrakt, Klosterräume (u.a. Lehrereingang)

Der ehemalige Internatstrakt sowie angrenzende zum Kloster gehörende Räume bieten noch heute zahlreiche Möglichkeiten, sich den Blicken der Aufsicht führenden Lehrer zu entziehen. Diese Räume sind zwar in der Regel verschlossen, dennoch gilt es, diesen „verlassenen“ Räumen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn man potentielle Tatorte für sexuelle Übergriffe jeglicher Art auf unserem Schulgelände eruiert. Es gelten folgende Regeln:

- Die im Keller Aufsicht führenden Lehrer sowie die SportlehrerInnen und SV-LehrerInnen, die die vorderen Kellerräume nutzen und sich deshalb häufig im Bereich vor der kleinen Turnhalle aufhalten, achten verstärkt darauf, dass sich kein Schüler / keine Schülerin unbefugt Zugang zu einem der Kellerräume im Internatstrakt verschafft. Es wird regelmäßig überprüft, dass sich hier nur Schülerinnen und Schüler der SV aufhalten. Die LehrerInnen kontrollieren regelmäßig, dass alle Türen abgeschlossen sind.
- Ab 14 Uhr darf der Theresiengang von den Schülerinnen und Schülern als Ein- und Ausgang genutzt werden. Auch hier verbergen sich viele Zimmer, die von den Schwestern genutzt werden und in der Regel nicht verschlossen sind. Schülerinnen und Schüler könnten sich dort unbefugt Zugang verschaffen. Auch diese Räume bedürfen unserer besonderen Obacht.
- Der Weg zur Mensa und zum Silentium bietet ebenfalls Möglichkeiten, sich zurückzuziehen. Dort werden einige Räume nur noch in Ausnahmen genutzt, z.B. die Küche. Außer zur Mittagszeit ist dieser Bereich wenig frequentiert. Es wird regelmäßig überprüft, dass diese Räume verschlossen sind. Einzig das Silentium bleibt offen.

4.3.3 Toiletten

Toiletten gelten für Schülerinnen und Schüler, vor allem in den Pausen, als Orte, an denen sie sich der Aufsicht des Lehrpersonals entziehen können. Sie bieten neben der Sicherheit, dass Lehrer in der Regel nicht eintreten, die zusätzliche Option, sich in den Kabinen einzuschließen. Umso wichtiger ist es, sie als potentielle Tatorte sexueller Übergriffe in den Blick zu nehmen. Vor allem die abgelegenen und seltener frequentierten Toiletten im Keller und im dritten OG (bei der großen sowie der kleinen Aula) bieten aufsichtsfreie Rückzugsorte. Auch der Internatstrakt hält diverse WCs bereit (zwei im Theresiengang, zwei im Bereich der Mensa bzw. des Silentiums), die sich komplett der Aufsicht der Lehrer entziehen, für die Schülerinnen und Schüler aber jederzeit während des Vormittags erreichbar sind. Folgende Regeln bedürfen deshalb besonderer Beachtung:

- Die Türen im 3. OG (Zutritt über Treppenhaus im NaWi-Trakt, Zutritt zu Unterrichtsräumen und kleiner Aula sowie Zutritt zu Unterrichtsräumen vor der großen Aula, u.a. Turmzimmer) müssen stets abgeschlossen sein. Insbesondere nach Veranstaltungen, für die sie geöffnet werden, aber auch z.B. nach Klassenarbeitsterminen in der Ausweichklasse oder nach Theaterproben müssen sich die jeweils verantwortlichen LehrerInnen davon überzeugen, dass wieder alles korrekt abgeschlossen ist.
- LehrerInnen, insbesondere diejenigen, die in den Gängen im EG, KG, 1.OG und 2.OG sowie im I- und W-Trakt Aufsicht führen, sind befugt, die Eingangstür der Toiletten zu öffnen und einen Blick hineinzuworfen. Im besten Fall geschieht dies geschlechtshomogen (Männer öffnen die Jungentoilette etc.). Damit missachten sie nicht die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler, die sich ggf. dort aufhalten. Bei verdächtigen

Geräuschen etc. macht sich der Lehrer / die Lehrerin akustisch bemerkbar und fordert SchülerInnen auf, aus der Kabine zu treten. In ernstesten Verdachtsfällen, in denen der Lehrer / die Lehrerin akuten Handlungsbedarf und ein Eingreifen für notwendig erachtet, ist es ihm / ihr erlaubt, die Toilettenräume zu betreten. Er / sie ruft parallel Hilfe herbei (auch passierende Schülerinnen und Schüler, die den Hilferuf zum Lehrerzimmer weiterleiten), entfernt sich aber nicht selber, um Hilfe zu holen.

4.3.4 Kellerräume

Der Keller stellt bei Schülerinnen und Schülern einen beliebten Aufenthaltsort für Pausen sowie die Zeit vor und nach dem Unterricht dar. In erster Linie lockt die Cafeteria SchülerInnen und LehrerInnen in den Keller. OberstufenschülerInnen verweilen im Oberstufenraum, SchülerInnen warten vor der Turnhalle auf Einlass durch den Sportlehrer / die Sportlehrerin, suchen die Toiletten auf oder haben Unterricht in einem der Kellerräume (Sek. II). In der großen Pause ab 11.15 Uhr verweilen vermehrt SchülerInnen der Sek. I im Keller, weil sie laut Pausenordnung befugt sind, die Cafeteria aufzusuchen, sich ansonsten aber auf den Schulhof begeben müssen. Diese „Stoßzeiten“ sind so unübersichtlich, dass eine Pausenaufsicht es schwer hat, alle Ecken und Räume im Blick zu haben, um potentielle Übergriffe unmittelbar zu bemerken. Während des Unterrichts dagegen herrscht im Keller, vor allem im hinteren Teil Richtung NaWi-Trakt, Leere. Es gelten deshalb folgende Regeln für den Kellerbereich:

- Sämtliche Unterrichtsräume sind stets abzuschließen. Der Aufenthalt in ihnen ist ohne LehrerIn verboten, auch in Freistunden für OberstufenschülerInnen.
- Der Oberstufenraum darf auch von LehrerInnen betreten werden. Die SchülerInnen sollen sich dort zwar nicht kontrolliert fühlen, aber sofern eine Lehrkraft ihr Eintreten durch Anklopfen ankündigt, sollte ihre Privatsphäre gewahrt bleiben. Den Schülerinnen und Schülern muss klar sein, dass auch hier die in der Marienschule vereinbarten Verhaltensregeln gelten.
- Die Umkleiden der Turnhalle sind unbedingt geschlossen zu halten, wenn kein Sportunterricht stattfindet. Die Lehrkraft schließt auch nicht auf und entfernt sich anschließend noch einmal von der Halle.
- Die Toiletten werden regelmäßig von der Pausenaufsicht kontrolliert. Es gelten hierbei die vereinbarten Verhaltensregeln (s.o.)

4.3.5 Oberstufentrakt

Die Kursräume in den Oberstufentrakten I und W im ersten OG haben die Besonderheit gemeinsam, dass sie von außen nicht mit einer Klinke, sondern mit einem Knauf ausgestattet sind, sodass das Öffnen nur mit Schlüssel möglich ist. Einerseits verhindert dies bei Schülerinnen und Schülern das unbefugte Betreten der Räume oder den Aufenthalt darin in Freistunden und Pausen, was das Risiko, dass sich dort unbemerkt Übergriffe ereignen könnten, verringert. Andererseits eröffnet dies auch denjenigen, die einen Schlüssel besitzen oder sich anderweitig Zugang zu einem der Räume verschafft haben, einen großen Spielraum für einen ungestörten Aufenthalt. Die Räume sind mit Sichtschutzrollos ausgestattet, sodass Einblicke von außen verhindert werden können. Deshalb gelten folgende Regeln für die Nutzung der Oberstufenräume:

- Der Lehrer / die Lehrerin verlässt nach Beendigung der Stunde als Letzte(r) / als Letzte den Raum und schließt hinter sich die Tür.
- SchülerInnen dürfen die Pausen nicht in den Räumen verbringen, auch nicht ausnahmsweise.
- Verlässt der Lehrer / die Lehrerin den Raum, bleibt die Tür angelehnt.
- Einzelgespräche zwischen LehrerInnen und SchülerInnen bzw. Gespräche in Kleingruppen finden immer nur bei offener oder angelehnter Tür statt. Der Raum muss von außen zugänglich sein.

4.3.6 Pausengelände/Schulhof

Ein besonderes Gut der Marienschule ist ihr weitläufiges Gelände, das auch einen großen Schulhof umfasst. Umso wichtiger ist es aber auch, dass Pausenaufsichten sehr ernst genommen werden und die Aufsicht führenden Lehrer neben den hoch frequentierten Bereichen, sprich den Teerplatz, die Rasenflächen zwischen Teerplatz und Schulgebäude, den Sportplatz, den Platz vor der großen Sporthalle, auch und vor allem die zahlreichen versteckten Rückzugsorte in den Blick nehmen und regelmäßig kontrollieren. Zwar sind diese ausdrücklich in der Pausenordnung als Orte, die nicht zum Pausengelände gehören, ausgewiesen, aber gerade deshalb wirken sie auf Schülerinnen und Schüler oft anziehend. Dazu zählen vor allem die Bereiche neben und hinter der großen Sporthalle und das Gelände um den NaWi-Trakt herum.

Auf dem Schulhof herrscht ein buntes Treiben, Situationen sind häufig unübersichtlich. Die Grenzen zwischen Spielen und Konflikten sind häufig verschwommen. Deshalb ist es für die Aufsichtsperson oftmals schwierig, Konflikte, speziell sexuell motivierte und übergriffige Handlungen, eindeutig und frühzeitig als solche zu identifizieren und entschieden einzuschreiten. Es gilt, Szenarien gut zu beobachten, sich möglichst wenig ablenken zu lassen (z.B. durch Gespräche mit SchülerInnen) und bei unklaren Situationen zunächst durch verstärkte Präsenz und demonstrative Aufmerksamkeit zu intervenieren. In eindeutigen Fällen ist konsequentes Einschreiten erforderlich.

4.3.7 Gartenanlagen des Klosters

Vom Eingangstor der Marienschule aus bis zum Anfang des Pausengeländes hinter dem Kirchturm bieten sich in üppigen Gartenanlagen zahlreiche versteckte Plätze zum ungestörten Verweilen an. Das Gelände um die Kolonnaden ist zwar explizit kein Aufenthaltsort für Schülerinnen und Schüler, aber eben vom Schulgelände aus leicht, schnell und relativ unbeobachtet erreichbar. Es gilt, diese Anlagen besonders im Blick zu haben und regelmäßig zu begehen.

Einsehbarer, aber dennoch ohne Aufsicht von LehrerInnen ist der Gartenbereich zwischen Lehrerparkplatz, Internatstrakt und Schulgebäude. Diese Klostergärten sind aber während der Unterrichtszeit von den Oberstufenräumen im I-Trakt sowie von vereinzelt Klassenräumen im Hauptgebäude einsehbar, sodass hier lediglich in den Pausen sporadisch nach dem Rechten gesehen werden muss. LehrerInnen, die im vorderen Pausenbereich Aufsicht führen, können auf ihrem Rundgang diesen Bereich weitläufig einsehen, ohne sich dabei vom Pausengelände entfernen zu müssen.

4.3.8 Sporthallen

Die Geschlechtertrennung beim Umkleiden vor und nach dem Sportunterricht wird in beiden Turnhallen strikt eingehalten. Der Sportlehrer / die Sportlehrerin achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler den gegengeschlechtlichen Umkleidebereich nicht betreten und dass Türen geschlossen gehalten werden. Möchten sich Schülerinnen und Schüler aus persönlichen Gründen nicht gemeinsam mit ihren Mitschülern / Mitschülerinnen im selben Umkleideraum umziehen, wird ihnen gestattet, in die Duschräume o.Ä. auszuweichen. Niemand wird gezwungen, sich vor MitschülerInnen ungewollt zu entblößen. Die Privatsphäre jedes Einzelnen wird respektiert. (Eine übermäßige Scham oder andere auffällige Verhaltensweisen dürfen aber sehr wohl Anlass zu einem pädagogischen Gespräch sein.) Für den Schwimmunterricht gelten dieselben Regeln.

4.4 Beratungs- und Beschwerdewege

Wir halten es für wichtig, unseren Schülerinnen und Schülern von Anfang an zu vermitteln, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Konflikten, Beschwerden und Veränderungswünschen an einen von uns Erwachsenen wenden können, um dort Hilfe und Unterstützung zu erfahren. Kindliche und pubertäre Nöte mögen in den Augen eines Erwachsenen zwar manchmal banal erscheinen, für die Kinder sind sie aber existentiell. Je früher und zuverlässiger ein Kind erlebt, dass es sich vertrauensvoll an einen Erwachsenen wenden kann, desto eher wird es sich auch im Falle einer sexuellen Grenzverletzung oder sexueller Gewalt Hilfe suchen. Beschwerdemöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler sind somit ein wesentlicher Baustein zur Sicherung ihrer Rechte und zu ihrem Schutz.

Klar definierte Beschwerdewege schaffen darüber hinaus verbindlich geltende Verfahrensstandards für Schulträger, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Mitarbeiter im Umgang mit Beschwerden.

In der PräVO des Erzbistums Paderborn heißt es, im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes seien Beschwerdewege zu beschreiben und darüber hinaus interne sowie externe Beratungsstellen zu benennen (§7). Beschwerdewege müssen SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen transparent gemacht werden und sie müssen verbindlich sein.

Die Aufklärung der Schülerinnen und Schüler über Beschwerdewege übernehmen zu Beginn des Schuljahres die KlassenlehrerInnen. Den Schülerinnen und Schülern wird der Beratungsraum im EG (Theresiengang) gezeigt, in dem vertrauliche Gespräche stattfinden können. Das Schulbüro informiert unmittelbar entsprechende Lehrkräfte (s.u.), falls ein Schüler/eine Schülerin um ein Gespräch bittet. Natürlich können die Kollegen/Kolleginnen auch persönlich angesprochen werden.

Die Aufklärung der Eltern übernimmt die Schulleitung auf der Schulpflegschaftssitzung. Von dort aus tragen die Elternvertreter diese Informationen an Elternabenden in die Klassen.

Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler sich an eine beliebige Person ihres Vertrauens wenden können, um Hilfe einzuholen. Alle Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere die Klas-

senleitungen, die Jahrgangseleitungen, die Sek.I- und Sek.II-Koordinatoren und die Schulleitung, stehen somit als AnsprechpartnerInnen und BeraterInnen in Problemsituationen zur Verfügung.

Der direkte Ansprechpartner zum Thema sexualisierte Gewalt vor Ort ist jedoch die Präventionsfachkraft. Sie kennt die Beschwerdewege, alle Zuständigen und die Verfahrenswege und kann zielgerichtet die weiteren Schritte koordinieren. Sie wird in jedem Fall zur Klärung weiterer Schritte einbezogen.

Ihr stehen die Beratungslehrerin und die Schulseelsorger beratend zur Seite.

Die Beschwerdewege sind schriftlich fixiert und werden zu Schulbeginn an alle neuen Schülerinnen und Schüler ausgeteilt. Mit Schülerinnen und Schülern älterer Jahrgangsstufen werden diese Beschwerdewege in regelmäßigen Abständen wiederholt. Sie werden auf entsprechende Aushänge hingewiesen (Schulbüro, SV-Büro).

Alle Lehrerinnen und Lehrer wurden über die Verfahrenswege aufgeklärt und erhalten einen Handlungsleitfaden, der schnell und übersichtlich bei dem Verdacht, der Beobachtung oder eines Eingeständnisses von sexualisierter Gewalt Handlungssicherheiten gibt und damit schnelle Intervention gewährleistet. (s. Anhang)

Ebenfalls erhält jeder Lehrer / jede Lehrerin eine Liste der externen Hilfe- und Beratungsstellen, an die er / sie sich im Falle eines Verdachts, auch anonym, wenden kann.

Eine Version dieser Liste ist künftig auch auf der Schulhomepage abrufbar. Einige Schülerinnen und Schüler wählen vielleicht lieber zunächst eine unbekannte und außenstehende Person zur professionellen Beratung, bevor sie den Vorfall der eigenen Schule melden. Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahres von der Existenz dieser Liste in Kenntnis gesetzt und über ihre Funktion aufgeklärt.

Im Erzbistum Paderborn gibt es zwei unabhängige Kontaktpersonen, die sich gezielt Hinweisen auf Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs widmen. Die Rechtsanwältin Gabriela Joepen und der Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Rehborn sind derzeit die Ansprechpersonen für alle Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. Opfer sexuellen Missbrauchs oder deren Angehörige können sich jederzeit an diese Missbrauchsbeauftragten wenden, die von Erzbischof Hans-Josef Becker für diese Aufgabe ernannt worden sind.

Gabriela Joepen, Rathausplatz 12, 33098 Paderborn, Telefon 0160 - 702 41 65, Email: missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de;

Prof. Dr. Martin Rehborn, Brüderweg 9, 44135 Dortmund Telefon 0170 - 844 50 99, Email: missbrauchsbeauftragter@rehborn.com;

Thomas Wendland, (Interventionsbeauftragter des Erzbistums Paderborn) Postfach 14 80, 33044 Paderborn, Telefon 05251 - 125 1701; 0171 - 863 1898; E-Mail: thomas.wendland@erzbistum-paderborn.de

Manuela Koritensky (Mitarbeiterin Intervention), Tel. 05251 – 125 1729; 0151 – 5256 6867

Der Interventionsbeauftragte unterstützt die Arbeit der Ansprechpersonen aus dem Erzbischöflichen Generalvikariat heraus. Er koordiniert federführend in einem angezeigten Missbrauchsfall alle notwendigen Maßnahmen.

4.5 Partizipation: Eltern- und Schülerarbeit

4.5.1 Elternarbeit

Die Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes erfordert bereits explizit die Beteiligung und Mitarbeit von Eltern(-vertretern). Sie als Experten für ihre Kinder ernst zu nehmen und „ins Boot zu holen“ ist uns nicht nur in diesem Fall besonders wichtig. Auch und gerade Eltern benötigen Beistand und Beratung, wenn ihre Kinder Opfer (oder auch Täter) sexualisierter Gewalt werden.

Während der Implementierung des Schutzkonzeptes haben sich die Schulpflegschaftsvorsitzenden und die Schulleitung intensiv bemüht, die Elternschaft über seinen Sinn, den rechtlichen Hintergrund und seine Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die Eltern hatten vorab Gelegenheit, das Schutzkonzept zu lesen und Anmerkungen an die Pflegschaftsvorsitzende zu senden. Diese Einlassungen wurden gebündelt, intensiv in der Steuergruppe diskutiert und finden im Schutzkonzept Berücksichtigung. Die Eltern können das im Kollegium verabschiedete Konzept auf der Homepage der Marienschule jederzeit einsehen.

Den Eltern wurde der Verhaltenskodex und die Beschwerdewege erläutert und sie erhalten Hinweise auf die Liste externer Beratungsstellen auf der Homepage.

Im Rahmen des im Schuljahr 2019/2020 „wiederbelebten“ Elternforums lassen sich Informationsabende, Expertenvorträge etc. planen und gestalten, sofern pandemiebedingt wieder Großveranstaltungen im Schulgebäude durchgeführt werden können.

4.5.2 Schülerpartizipation

Schülerinnen und Schüler sind vertrauenswürdige Experten in eigenen Belangen. Sie nehmen Situationen oft anders wahr als Erwachsene und wissen obendrein viel mehr über Vorfälle innerhalb der Schülerschaft, als LehrerInnen jemals erfahren. Sie kennen ihre Schule und ihre LehrerInnen und sind bestens untereinander vernetzt. Sie in die Erstellung eines Schutzkonzeptes nicht als Ratgeber und Fachleute mit einzubeziehen, wäre dumm.

Die SV wurde von der Schulleitung und von der Präventionsfachkraft über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt. In mehreren Schülerratssitzungen wurden einzelne Passagen diskutiert. Die Ergebnisse dieser intensiven Auseinandersetzung fanden durch die SV-VertreterInnen in der Steuergruppe Eingang in die Bearbeitung der finalen Konzeption des Schutzkonzeptes.

Auch die SV ist angehalten, sich mit den Beschwerdewegen und den Handlungsrichtlinien vertraut zu machen. Falls sich betroffene Schüler lieber an sie als an LehrerInnen wenden, sollen und müssen sie wissen, wie sie sich zu verhalten haben. In keinem Fall aber obliegt die Verantwortung für den Umgang mit einer Meldung sexualisierter Gewalt den Mitgliedern der SV. Sie können lediglich den Weg zu den Lehrpersonen ebnen und das Vertrauen des/r betroffenen Schülers/in stärken.

In Gesprächen mit unseren Schülerinnen und Schülern werden wir erfahren, ob die Implementierung des Schutzkonzeptes gelungen ist. Wissen sie über Beschwerdewege Bescheid, zeigen sie sich für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, ist ein erster Schritt getan. Nichts hilft besser gegen jegliche Form von Gewalt als „achtsame“, selbstreflektierte und selbstbewusste Schülerinnen und Schüler, die wissen, wann und wo sie „Nein“ sagen müssen.

4.6 Evaluation und Qualitätsmanagement

Ein institutionalisiertes Präventionskonzept ist auch unter dem Blickwinkel der Qualitätssicherung zu betrachten. Die nachhaltige und dauerhafte Durchsetzung von Standards sichert einerseits das Vertrauen in das Schutzkonzept und bietet möglichen Opfern größtmöglichen Schutz, andererseits macht es potentiellen Tätern deutlich, dass wir als Marienschule einen achtsamen Blick haben, der schützt und aufklärt.

In diesem Sinne sind alle am Schulleben Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) über das Schutzkonzept informiert worden und haben gleichsam die Möglichkeit erhalten, an den Inhalten des Schutzkonzeptes mitzuwirken, um so den Aufbau einer ‚Kultur der Achtsamkeit‘ zu unterstützen.

Um eine dauerhafte Kenntnis des Schutzkonzeptes aller am Schulleben Beteiligten sowie wechselnder Schüler- und Lehrerklientel zu gewährleisten, sind die Präventionsmaßnahmen in regelmäßigen Schulungen sowie Team- und Dienstbesprechungen zu thematisieren. Das Thema ‚sexualisierte Gewalt‘ rückt somit in unterschiedlichen schulischen Kontexten in den Fokus der Schulöffentlichkeit. Es kann auf der Homepage der Schule eingesehen werden, einzelne Aspekte werden als Auszug (Flyer, Kontaktdaten o.ä.) veröffentlicht, um dauerhaft und nachhaltig das Schutzkonzept zu kommunizieren.

Alle am Schulleben Beteiligten kommen sowohl in unterrichtlichen Zusammenhängen als auch bei anderen Anlässen des Schulalltags mit den Inhalten und Zielsetzungen des Schutzkonzeptes in Kontakt, um sicherzustellen, dass die Schutzmaßnahmen nachhaltig implementiert und

fester Bestandteil der Schulkultur sind. Kompetenter Ansprechpartner in allen Belangen ist die Präventionsfachkraft der Marienschule.

Regelmäßige Schulungen zum Thema „Prävention“ sowie die Evaluation des Konzeptes tragen dazu bei, die Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt strukturell anzupassen, zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, um den Anforderungen an eine sich stetig ändernde Schule gerecht zu werden.

In diesem Sinne unterstützt das Qualitätsmanagement die präventiven Maßnahmen und trägt zum Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit auf der Basis gegenseitiger Wertschätzung und Respekt bei.

Quellenverzeichnis

- Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- www.erzbistum-koeln.de
- www.marienschule-bielefeld.de
- www.erzbistum-paderborn.de
- <https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Pra%CC%88vO-2014-Endfassung.pdf> (Präventionsordnung)
- www.eigensinn.org
- www.hildegardis-schule.de
- www.thema-jugend.de